



Amtsblatt

Nr.07/2022 vom 30. März 2022 – 30. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22. März 2022
	11	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022
	13	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Jahr 2022 vom 22.03.2022
	15	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 08.05.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2022“ in Velbert-Mitte vom 22.03.2022
	16	Straßenverordnung
	17	Öffentliche Ausschreibung
<u>Termine</u>	17	Sitzungstermine für die Monate April und Mai

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22. März 2022

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020 (GV.NRW., S. 702) hat der Rat der Stadt Velbert am 22. März 2022 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Velbert (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) ¹Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. ²Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) ¹Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. ²Die Einteilung soll sich grundsätzlich an der Wahlbezirkseinteilung für die Gemeindewahlen orientieren. ³In jedem Stimmbezirk wird ein Stimmraum eingerichtet. ⁴Die Stimmräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Abstimmberechtigten, insbesondere auch Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. ⁵Der Bürgermeister teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Stimmräume barrierefrei sind.
- (4) ¹Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. ³Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. ⁴Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. ⁵Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.
- (6) ¹Der Bürgermeister bildet mehrere Vorstände für die Stimmabgabe per Brief. ²Abs. 4 Satz 2 bis 6 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 3

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) ¹Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. ²Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn
 1. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 2. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
 3. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist
- (3) ¹Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor dem Bürgerentscheid, 18.00 Uhr, beantragt werden. ²In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 können Stimmscheine noch bis zum Tage des Bürgerentscheids, 15.00 Uhr, beantragt werden. ³Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Stimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

§ 5

Abstimmungsverzeichnis

- (1) ¹In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. ²In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. ²Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 6

Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

- (1) ¹Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. ³Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Will der Bürgermeister einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Der Bürgermeister hat seine Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor dem Bürgerentscheid bekannt zu geben. ²Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt der Bürgermeister in der Weise statt, dass er dem Abstimmberechtigten nach Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses die Benachrichtigung gem. § 7 und die Abstimmungsinformation gem. § 8 zugehen lässt.
- (4) Die Entscheidung des Bürgermeisters ist endgültig.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister die Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 2. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 3. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Abstimmungsinformation (Abstimmungsheft/Informationsblatt) gem. § 8 dieser Satzung,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust der Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und über die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 9. einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.
- (3) Der Bürgermeister macht spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt:
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Stimmschein beantragt werden kann,
 5. dass den Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung zugeht.

§ 8

Information der Abstimmberechtigten (Abstimmungsheft/Informationsblatt)

- (1) ¹Die Abstimmberechtigten werden mittels eines Abstimmungsheftes oder Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. ²Das Abstimmungsheft oder Informationsblatt wird mit der Benachrichtigung nach § 7 versandt. ³Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Velbert zum Bürgerentscheid...“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmräume für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. ⁴Im Falle eines Stichtags enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält ferner
1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur letzten Wahl der Vertretung;
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur letzten Wahl der Vertretung;
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren kurze sachliche Begründung sowie die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf Wunsch wiederzugeben.
- (3) ¹Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Nr. 2 bis 4). ²Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft/Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. ³Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. ⁴In diesen Fällen informiert der Bürgermeister umgehend die jeweiligen Verfasser.
- (4) Die Textbeiträge zur Abstimmungsinformation sind dem Bürgermeister bis zum 62. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Abstimmungsinformation wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Velbert veröffentlicht.
- (6) ¹Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. ²Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. ³Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids/Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) ¹Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage.
- (4) ¹Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 (Tag des Bürgerentscheids; Text der Frage) Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume (hierzu kann stattdessen auf die entsprechenden Angaben in der Benachrichtigung gem. § 7 verwiesen werden),
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll, und dass ein gültiger Ausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) ¹Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. ²Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 10

Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. ³Zusätze sind unzulässig. ⁴Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. ⁵Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (2) Ein Muster des Stimmzettels wird unverzüglich nach Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung einer Stimmzettelschablone erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 11
Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. ²Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12
Stimmabgabe

- (1) ¹Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. ²Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Im Falle der Abstimmung im Stimmraum faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (5) ¹Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. ²Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. ³Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmenden zu beschränken. ⁴Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmenden die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ⁵Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat. ⁶Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (6) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (7) ¹Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist. ²Für die Stimmabgabe von Abstimmberechtigten mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeschränkungen gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) ¹Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- ²Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.
- (4) ¹Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von dem Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. ²In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) ¹Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. ²Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
- (4) Für die Vorstände für die Stimmabgabe per Brief gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15
Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16
Feststellung des Ergebnisses

- (1) ¹Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. ²Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. ³Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens den in der jeweils gültigen Fassung des § 26 der GO festgelegten Prozentsatz der Bürger beträgt. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ⁵Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichtentscheids maßgeblich. ⁶Es gilt die Entscheidung, für die sich die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichtentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17
Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung von Amts wegen findet nicht statt.

§ 18
Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung finden sinngemäße Anwendung, soweit die Vorschriften nicht nur für Gemeinde- und Kreiswahlen anwendbar sind oder diese Satzung keine konkreteren, anders lautende oder ausschließende Regelungen enthält:

§§ 4, 7 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 19
Gemeinsame Durchführung mit allgemeinen Wahlen

- (1) ¹Sollte der Bürgerentscheid gemeinsam mit allgemeinen Wahlen durchgeführt werden, ist für den Bürgerentscheid ein gesonderter, personell vom Wahlvorstand getrennter Abstimmungsvorstand zu bilden. ²Die in dieser Satzung für eine alleinige Durchführung eines Bürgerentscheides getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt weiter.
- (2) Falls Regelungen dieser Satzung oder der durch diese Satzung gem. § 18 für anwendbar erklärten Bestimmungen der Kommunalwahlordnung bei gleichen Sachverhalten unterschiedliche Regelungen gegenüber den Bestimmungen der allgemeinen Wahlen enthalten, mit denen der Bürgerentscheid gemeinsam durchgeführt wird, sind die Regelungen der allgemeinen Wahl vorrangig, soweit sie nicht eindeutig wahlspezifisch sind.
- (3) Die für die allgemeinen Wahlen einberufenen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sind nicht zugleich als Mitglieder der Abstimmungsvorstände bzw. als Mitglieder Vorstände für die Stimmabgabe per Brief zu bestellen.

-
- (4) Sollte der Bürgerentscheid gemeinsam mit allgemeinen Wahlen durchgeführt werden, ist in Abstimmung mit dem Wahlvorstand sicherzustellen, dass für die Abstimmung über den Bürgerentscheid ein gesonderter Abstimmungsbereich zur Verfügung steht.
- (5) Die Benachrichtigungen gem. § 7, die Farben der Stimmscheine, der Stimmbriefe, Stimmumschläge sowie der Stimmzettel müssen sich von den für die allgemeinen Wahlen festgelegten Gestaltungen deutlich unterscheiden.
- (6) Auf den Stimmbriefen und den Stimmumschlägen für die Abstimmung per Brief ist die Angabe "Bürgerentscheid" aufzudrucken.
- (7) ¹Das Wählerverzeichnis für die allgemeine Wahl und das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid sind getrennt zu führen. ²Der Abschluss des Wählerverzeichnisses für die allgemeine Wahl und der Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses für den Bürgerentscheid sind getrennt zu beurkunden.
- (8) ¹Die Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid muss gesondert veröffentlicht werden. ²Dabei ist unter Hinweis auf die gleichzeitige Durchführung mit einer allgemeinen Wahl darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel voneinander unterscheiden und dass für die Teilnahme an der Wahl und an der Abstimmung per Brief jeweils ein gesonderter Wahl- und Stimmbrief abzusenden sind. ³Sollte für die Abstimmung eine andere Räumlichkeit als für die Wahl aufzusuchen sein, ist besonders auf die Stimmabgabe in gesonderten Wahl-/Abstimmräumen hinzuweisen.
- (9) ¹An den Wahlräumen für die allgemeine Wahl sind im Falle des Absatzes 8 Satz 3 Hinweise auf die für die Wähler jeweils zuständigen Wahlräume anzubringen. ²Entsprechendes gilt für die Abstimmräume.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22. März 2022 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07.03.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.01.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 24.03.2022

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

gez. Dirk Lukrafka

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am
15.05.2022

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Velbert wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Stadt Velbert, Thomasstr. 1, 42551 Velbert, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Velbert, Der Bürgermeister, Projektteam Wahlen, Thomasstr. 1, 42551 Velbert, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

-
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim (der) Bürgermeister(in) (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigegeben zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Velbert, 30. März 2022
 Bürgermeister
 gez. Dirk Lukrafka

**Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
 zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
 in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
 im Jahr 2022
 vom 22.03.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 22.03.2022 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31.12.1974 dürfen im Jahr 2022 an den nachfolgend aufgeführten 37 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein

- 03., 10. und 24. April
- 08., 15., 22., 26. und 29. Mai
- 06., 12., 16., 19. und 26. Juni
- 03., 10., 17., 24. und 31. Juli
- 07., 14., 21. und 28. August
- 04., 11., 18. und 25. September
- 02., 03., 09., 16., 23. und 30. Oktober
- 06. und 27. November
- 04., 11. und 18. Dezember

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen im Jahr 2022 an den nachfolgend aufgeführten 37 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

03., 10. und 24. April
08., 15., 22., 26. und 29. Mai
06., 12., 16., 19. und 26. Juni
03., 10., 17., 24. und 31. Juli
07., 14., 21. und 28. Augustfabig
04., 11., 18. und 25. September
02., 03., 09., 16., 23. und 30. Oktober
06. und 27. November
04., 11. und 18. Dezember

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 22.03.2022
Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 29.03.2022
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verkaufsstellenöffnung am
08.05.2022 im Zusammenhang mit
der Veranstaltung „Europafest 2022“
in Velbert-Mitte
vom 22.03.2022**

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
 - Thomasstraße bis Poststraße
 - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
 - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
 - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
 - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
 - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
 - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
 - Oststraße 1

am Sonntag, den 8. Mai 2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2022“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 22.03.2022
Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 29.03.2022
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 27.11.2018 (Straßenverordnung)

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

I.

§ 13 Abs. 5 der Straßenverordnung wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Ausgenommen hiervon sind besonders gekennzeichnete Hundeauslaufbereiche.“

II.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Velbert
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 29.03.2022
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeit aus:

- Lieferung der Freien Lernmittel (Schulbücher) für die Schuljahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen unter dem Vorbehalt von Änderungen

Dienstag,	26.04.,	Betriebsausschuss KVBV (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	27.04., (18.00 Uhr) (bisher 26.04.)	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	03.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch,	04.05.,	Ausschuss f. Feuerwehrangelegenheiten Und Kommunale Ordnung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	10.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Mittwoch,	11.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Bürgerhaus Langenberg)
Dienstag,	17.05.,	Ausschuss für Klima und Umwelt (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	18.05.,	Ausschuss f. Wirtschaftsförderung, Stadt- marketing und Tourismus (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	19.05.,	Ausschuss f. Digitalisierung (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	19.05., (bisher 12.05.)	Ausschuss f. Schule und Bildung (Vorburg Schloss Hardenberg)
Dienstag,	24.05.,	Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	31.05.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.